

1. Änderungssatzung zur Straßenbaubeitragsatzung der Gemeinde Malschwitz vom 30.09.2003

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 2 und 26 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Malschwitz in seiner Sitzung am 28.02.2017 die folgende Änderungssatzung zur Straßenbaubeitragsatzung der Gemeinde Malschwitz beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 5 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„§ 5 Straßenarten, anrechenbare Breiten, Anteil der Beitragspflichtigen

(1) Die Straßenarten, die anrechenbaren Breiten der Teilanlagen und der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand werden wie folgt festgesetzt:

Straßenarten mit Teilanlagen	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	In Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten	
1. Anliegerstraßen			15 v. H.
a) Fahrbahn	8,50 m	6,00 m	
b) Radweg(einschließlich Sicherheitsstreifen)	je 1,75 m	je 1,75 m	
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	
e) unselbstständige Grünflächen mit Bepflanzungen	je 2,00 m	je 2,00 m	
2. Haupterschließungsstraßen			10 v. H.
a) Fahrbahn	8,50 m	7,00 m	
b) Radweg (einschließlich Sicherheitsstreifen)	je 1,75 m	je 1,75 m	
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	

Straßenarten mit Teilanlagen	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
e) unselbstständige Grünflächen mit Bepflanzung	je 2,00 m	je 2,00 m	
3. Hauptverkehrsstraßen			5 v. H.
a) Fahrbahn	8,50 m	6,00 m	
b) Radweg (einschließlich Sicherheitsstreifen)	je 1,75 m	je 1,75 m	
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	
e) unselbstständige Grünflächen mit Bepflanzung	je 2,00 m	je 2,00 m	
4. Wirtschaftswege			15 v. H.

Wenn bei einer dem Anbau dienenden Verkehrsfläche ein oder zwei Gehwege oder unselbstständige Parkierungsflächen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Parkierungsflächen um je 1,50 m für fehlende Gehwege, und um je 2,50 m für unselbstständige Parkierungsflächen, falls und soweit auf der Fahrbahn eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Bei Bundes-, Staats- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahn auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Malschwitz vom 30.09.2003 tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Malschwitz, den 28.02.2017


M. Seidel
Bürgermeister

